



LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Arbeit, Soziales,
Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
des Landes Brandenburg

per E-Mail lt. Verteiler

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam
poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Städte- und Gemeindebund
Brandenburg
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
mail@stgb-brandenburg.de

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dez. 61, Frau Peuke

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Hähnel
Gesch.-Z.: 25
Hausruf: (0331) 866 - 5256
Fax: (0331) 866 - 5209
Internet: www.masf.brandenburg.de
melanie.haehnel@masf.brandenburg.de

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Haltestelle Kunersdorfer Straße
PKW: Einfahrt Horstweg

Potsdam, den 11. Mai 2011

Durchführung des Landesaufnahmegesetzes

Hier: Gewährleistung der Privatsphäre in Gemeinschaftsunterkünften sowie Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen

Rundschreiben Nr. 08/2011

Gewährleistung der Privatsphäre in Gemeinschaftsunterkünften

Nach Nr. 1.1.1.5 des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) vom 08. März 2006 zu den Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz müssen die Wohnräume der untergebrachten Personen abschließbar sein. Sinn und Zweck dieser Regelung zielt auf die Wahrung der Privatsphäre der untergebrachten Personen ab. Bereits der Umstand einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft bringt eine zwangsläufige Beeinträchtigung der eigenen Privatsphäre mit sich.

Um ein Mindestmaß an Privatsphäre unter diesen Umständen zu gewährleisten, bitte ich folgendes zu beachten:



Die eigenen Wohnräume sollen nicht allen Bewohnern frei zugänglich sein. Es ist den Bewohnern der Gemeinschaftsunterkunft mit Ausnahme von Notfällen (z.B. Gefahr für Leib und Leben einer Person) nicht gestattet, fremde Wohnräume ohne anzuklopfen und ohne vorherige Genehmigung des Eintritts zu betreten. Gleiches gilt für das Betreuungs- bzw. Beratungspersonal. Auch der Zutritt mit einem Generalschlüssel in die Wohnräume bei Abwesenheit der dortigen Bewohner oder bei von innen verschlossenen Türen ist nur in Notfällen und zur Durchsetzung geltender rechtlicher Bestimmungen (z.B. Hausrecht) erlaubt.

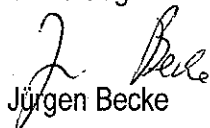
Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen

Auf den Runderlass vom 13. April 2004 zur Durchführung des Landesaufnahmegesetzes, der die Verfahrensschritte bei einer erforderlichen räumlichen Trennung bei Fällen von Gewalt gegen Personen in Gemeinschaftsunterkünften beschreibt, weise ich noch einmal ausdrücklich hin.

Ferner möchte ich in diesem Zusammenhang auf den Runderlass zur Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen vom 20.07.1998 hinweisen. Hiernach sollen bei Einzelfallentscheidungen, ob ausländische Flüchtlinge in Wohnungen untergebracht werden, persönliche Belange des Betroffenen, berücksichtigt werden. Hierunter fallen Aspekte wie gesundheitliche Gründe, Familienverhältnisse und die Verweildauer in Gemeinschaftsunterkünften. Aber auch bei alleinstehenden Frauen, insbesondere mit Kindern, können besondere persönliche Belange betroffen sein. Daher empfehlen wir, diesen Personenkreis in Wohnungen bzw. zu mehreren in größeren Wohneinheiten unterzubringen, soweit hierfür Kapazitäten vorhanden sind oder geschaffen werden können.

Ich bitte Sie um Weiterleitung dieses Rundschreibens an die Heimleitungen sowie das dortige Betreuungs- und Beratungspersonal.

Im Auftrag


Jürgen Becke